

Anlage II

E i n s c h ä t z u n g
des Vorschlags der Volksrepublik Polen über "Grundprinzipien
eines Vertrages über europäische Sicherheit und Zusammenarbeit"

I.

Vorbemerkung:

Auf der Vorberatung der Stellvertreter der Außenminister der Warschauer Vertragsstaaten am 24. Oktober 1969 in Moskau unterbreitete die Volksrepublik Polen den Entwurf der "Grundprinzipien eines Vertrages über europäische Sicherheit und Zusammenarbeit".

Die polnische Seite betonte dabei, daß der Entwurf dieses Dokuments für die längerfristige Diskussion der Probleme der europäischen Sicherheit gedacht ist. Er sollte aber auf der Gesamteuropäischen Sicherheitskonferenz als Dokument eingebracht werden. Genosse Semjonow erklärte dazu, daß die UdSSR bereit wäre, einen solchen Vorschlag dann zu unterstützen, wenn er als polnischer Vorschlag eingebracht würde. (Vgl. Bericht über diese Tagung vom 27. 10. 1969)

Auf der Konferenz der Außenminister der Warschauer Vertragsstaaten am 30. und 31. Oktober 1969 in Prag kam es trotz der wiederholten Aufforderungen des Genossen Jedrychowski nicht zu einer Diskussion zu diesem Dokument. Genosse Winzer und Genosse Manescu erklärten, daß die Partei- und Staatsführung ihrer Länder den Entwurf prüfen und ihre Stellungnahme der polnischen Seite mitteilen werden.

Genosse Jedrychowski unterstrich, daß bis zur Stellungnahme durch die Warschauer Vertragsstaaten von polnischer Seite nichts hinsichtlich der Veröffentlichung des Entwurfs oder dgl. unternommen würde. (Vgl. Bericht über die Konferenz der Außenminister vom 3. Nov. 1969)

II.

1. Der von der VRP unterbreitete Entwurf von "Grundprinzipien eines Vertrages über europäische Sicherheit und Zusammenarbeit" stellt eine Bekräftigung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz, wie sie in der UN-Charta im Art. 2 enthalten sind, für Europa dar. Er enthält in allgemeiner Form die Grundforderungen, die die sozialistischen Staaten für die Herstellung eines Systems der kollektiven Sicherheit in Europa erheben:

- Die Anerkennung und Pflicht zur Respektierung der bestehenden Grenzen in Europa
- Die Bekräftigung des allgemeinen Gewaltverbots gemäß Art. 2,4 der UN-Charta sowie des Grundsatzes der Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung für die europäischen zwischenstaatlichen Beziehungen
- Die Bekräftigung der Pflicht der Staaten, Bemühungen zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung zu unternehmen
- Die Bekräftigung der Pflicht der Staaten zur friedlichen zwischenstaatlichen, auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung beruhenden Zusammenarbeit.

Gegen diese Punkte wären keine prinzipiellen Einwände zu erheben.

Im dritten Abschnitt der Präambel wäre es zweckmäßig, die Anerkennung der Souveränität und territorialen Integrität der europäischen Staaten ausdrücklich auf die realen Verhältnisse zu beziehen, wie sie sich nach dem II. Weltkrieg in Europa herausbildeten.

Die Betonung der Verpflichtung zur Nichtanwendung von Gewalt und zur friedlichen Streitbeilegung im polnischen Vertragsentwurf entspricht ihrem Wesen nach den von den

2 3 -

sozialistischen Staaten in Frag unterbreiteten Vorschlägen für die Tagesordnung einer europäischen Sicherheitskonferenz und den langfristigen Zielen der Politik der sozialistischen Staaten in Europa. Dasselbe gilt für die Verpflichtung der Staaten zur friedlichen zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf ökonomischem und wissenschaftlich-technischem Gebiet, wie sie im polnischen Entwurf formuliert wird.

Was die Pflicht der Staaten zu Bemühungen auf dem Gebiet der Abrüstung in Europa betrifft, so fehlt in dem polnischen Vorschlag der Hinweis auf die Notwendigkeit der Unterzeichnung und Ratifikation des Kernwaffensperrvertrages durch alle europäischen Staaten.

In einigen Punkten geht der polnische Vorschlag über die in der UN-Charta normierten Prinzipien durch besondere Formulierungen hinaus.

Dies betrifft vor allem:

- Die Aufnahme einer Konsultationspflicht der Teilnehmerstaaten, wenn nach der Meinung eines von ihnen friedensbedrohende Situationen bestehen. Dieser Punkt ist seinem Wesen nach das Wiederaufgreifen eines sowjetischen Vorschlages aus dem "Entwurf der Regierung der UdSSR für einen Vertrag über Frieden und Zusammenarbeit der europäischen Staaten" vom 15. Juli 1958.
- Die Aufnahme einer Pflicht zur Versagung jeglicher Unterstützung an einen Aggressorstaat. Diese Formulierung geht weit über das allgemeine Gewaltverbot nach Art. 2,4 der UN-Charta hinaus und würde erstmalig in multilateraler Form auf regionaler Ebene eine der wichtigsten Konsequenzen aus dem völkerrechtlichen Aggressionsverbot formulieren. Auch diese Feststellung entspricht dem sowjetischen Vorschlag von 1958.

2. Abgesehen von diesen grundsätzlichen Problemen muß die Aufmerksamkeit auf folgende inhaltliche Fragen gelenkt werden:

- a) Das Ziel der unter Punkt II Ziff. 2 behandelten Konsultationspflicht soll die Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung der entstandenen Bedrohung sein. Solche Konsultationen, die auf Antrag auch nur eines Teilnehmerstaates durchgeführt werden müßten, können von den imperialistischen Staaten zur Einmischung in Angelegenheiten benutzt werden, die das Verhältnis der sozialistischen Staaten zueinander betreffen und damit zur inneren Kompetenz der sozialistischen Staatengemeinschaft gehören. (Bekanntlich haben die imperialistischen Staaten die Hilfeleistung der fünf sozialistischen Staaten zum Schutz der Souveränität der befreundeten CSSR als eine Bedrohung des Friedens in Europa bezeichnet.)
- b) Die unter Punkt II Ziff. 7 vorgesehene Verpflichtung, Verhandlungen über die Abrüstung zu führen und sich zu bemühen, "angemessene und effektive regionale Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung in Europa zu realisieren, die zu einer Einstellung des Wettrüstens vor allem mit Kernwaffen sowie auch mit anderen Massenvernichtungsmitteln beitragen..." sowie gesonderte Übereinkommen darüber abzuschließen, fordert auf Europa beschränkte Abrüstungsmaßnahmen. In diese wäre die UdSSR einbezogen, nicht aber die militärische Hauptmacht des Imperialismus, die USA. Die Aufrechterhaltung dieses Vorschlages sollte daher von einer gleichzeitigen Unterzeichnung dieses Vertrages durch die USA abhängig gemacht werden.
- c) Aus dem gleichen Grunde ist für die sozialistischen Staaten auch die Bildung einer Kommission der europäischen Staaten für Sicherheit und Abrüstung problematisch. Akzeptabel wäre der Vorschlag, in der Perspektive eine

Kommission der europäischen Staaten für Sicherheit und friedliche Zusammenarbeit zu schaffen.

- d) In Punkt II/8, zweiter Kommandostrich, sollte nochmals ausdrücklich auf die Pflicht zur Achtung des Diskriminierungsverbotes hingewiesen werden. Die Formulierung müßte lauten: " - insbesondere alle Mittel anzuwenden, die das Ziel verfolgen, die bestehenden Hindernisse und Beschränkungen auf der Grundlage der strikten Achtung des Diskriminierungsverbots in der Sphäre ... zu beseitigen."
- e) Die Feststellung im zweiten Abschnitt der Präambel, "daß es die wichtigste Aufgabe der europäischen Staaten ist, eine Atmosphäre des Vertrauens und Bedingungen der Sicherheit untereinander zu schaffen, die die Möglichkeit der Entstehung eines neuen Krieges ausschließen...", bringt in dieser Form nicht genügend das Verhältnis von der Notwendigkeit der vorrangigen Lösung der politischen und Sicherheitsfragen zur Schaffung einer Atmosphäre des Vertrauens zwischen den Staaten zum Ausdruck. Sie kommt den Bestrebungen jener Staaten entgegen, die vorrangig die bilaterale Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten entwickeln möchten, ohne vorher oder gleichzeitig Grundfragen der europäischen Sicherheit zu lösen. Es sollte eine dahingehende Änderung der Formulierung mit dem Wortlaut geprüft werden, "daß es die wichtigste Aufgabe der europäischen Staaten ist, durch die schrittweise Lösung der politischen und Sicherheitsprobleme in Europa eine Atmosphäre des Vertrauens... zu schaffen."
- f) Im zweiten und fünften Abschnitt der Präambel wäre es notwendig, direkt auf die Anwendung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz in den Beziehungen zwischen den Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung einzugehen.

3. Der Entwurf enthält weiterhin unklare Formulierungen, die durch präzisere ersetzt werden sollten:
- a) Statt der Formulierung nach dem ersten Gedankenstrich im Punkt II,1 sollte die Fassung des Artikels 2 Abs. 4 der UN-Charta aufgenommen werden, die besagt, daß jede Androhung oder Anwendung von Gewalt verboten ist, die gegen die territoriale Unverletzlichkeit oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet ist oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der UN-Charta unvereinbar ist.
 - b) Die Formulierung zur friedlichen Streitbeilegung bezieht sich ausdrücklich nur auf künftige Streitigkeiten zwischen den Vertragsteilnehmern. Es sollte statt dessen festgelegt werden, daß jegliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsteilnehmern ausschließlich mit friedlichen Mitteln in Übereinstimmung mit der UN-Charta so geregelt werden müssen, daß der Friede und die Sicherheit in Europa nicht bedroht werden.

III.

Zusammenfassung

In seiner Grundorientierung geht der Entwurf eines polnischen Vorschlags über die "Grundprinzipien eines Vertrages über europäische Sicherheit und Zusammenarbeit" einerseits weit über die von der Prager Konferenz der Außenminister vorgeschlagenen Tagesordnung für die erste europäische Sicherheitskonferenz hinaus. Andererseits fehlen darin wichtige Elemente der sozialistischen europäischen Sicherheitspolitik. Die im vorliegenden polnischen Entwurf enthaltenen Grundsätze bedürften, wenn sie in einem Dokument für die generelle Diskussion der europäischen

Sicherheitsfragen Verwendung finden sollten, einer Reihe von Korrekturen und Ergänzungen.

Das Vorlegen eines polnischen Gesamtvorschlages zur Gestaltung eines kollektiven Sicherheitssystems in Europa könnte sich allgemein in der Hinsicht positiv auswirken, daß dadurch über das Anliegen der ersten europäischen Sicherheitskonferenz hinaus die Diskussion um die Gesamtproblematik der europäischen Sicherheit weiter aktiviert würde. Die weiterreichenden polnischen Vorschläge könnten auch bewirken, daß in der diplomatischen Vorbereitung der ersten Sicherheitskonferenz angesichts der Schwierigkeiten einer großen Themenbreite umso eher die reduzierten Themenvorschläge der Prager Außenministerkonferenz akzeptiert werden.

Dem steht die Möglichkeit verschiedener negativer Auswirkungen einer diplomatischen Verwendung sowie Veröffentlichung des Vorschlages im gegenwärtigen Stadium der Vorbereitung der europäischen Sicherheitskonferenz entgegen. Für eine Reihe von Vorschlägen, die zu entsprechenden Vereinbarungen führen müßten, sind zur Zeit keine Voraussetzungen zu ihrer Realisierung gegeben. Demzufolge erscheint es unangebracht, sie in einem Dokument für die erste europäische Sicherheitskonferenz der Staaten vorzulegen und offiziell zum Verhandlungsgegenstand zu machen, da sie die Aufmerksamkeit von den realisierbaren Vorschlägen der Prager Außenministerkonferenz ablenken würden.

Die Einbeziehung des polnischen Vorschlagsentwurfs in die diplomatischen Sondierungsgespräche mit den west- und nordeuropäischen Staaten könnte zur Folge haben, daß

- 1) die Einberufung der europäischen Sicherheitskonferenz möglichst in der ersten Hälfte des Jahres 1970 von den Westmächten mit dem Hinweis auf die Kompliziertheit und Vielfalt der polnischen Vorschläge in Frage gestellt und verzögert wird;

2) die NATO-Staaten und die neutralen Staaten den polnischen Entwurf zur Rechtfertigung ihrer Absichten nutzen, ihrerseits einen großen Themenkatalog (z. B. die Forderung nach "ausgewogenen Truppenreduzierungen", eine Behandlung der sogenannten "deutschen Frage", etc.) zur Verhandlung auf der europäischen Sicherheitskonferenz in Vorschlag zu bringen, um gestützt auf die Kompliziertheit dieser Fragen die Einberufung der Konferenz hinauszuschieben.

Es kann auch nicht übersehen werden, daß ein besonderer polnischer Vorschlag zur gesamteuropäischen Problematik von der Gegenseite genutzt werden kann, Differenzierungen in der sozialistischen Haltung zu den europäischen Sicherheitsfragen zu unterstellen.

Insgesamt muß damit gerechnet werden, daß der zusätzliche polnische Vorschlag im Augenblick die sozialistische Offensive für das Zustandekommen der ersten europäischen Sicherheitskonferenz erschweren würde. Das bezieht sich sowohl auf die Kompliziertheit einer praktischen Realisierung der Vorschläge wie auf die relative Unmöglichkeit im Hinblick auf den programmatischen Gesamtstandpunkt der sozialistischen Staatengemeinschaft zu den Fragen eines europäischen Sicherheitssystems.

An die polnische Seite sollte die Bitte herangetragen werden, ihren Vorschlag nicht in der gegenwärtigen Phase der Vorbereitung der europäischen Sicherheitskonferenz zu veröffentlichen oder auf diplomatischen Wege zu übergeben. Ebenfalls sollte nahegelegt werden, eine Verständigung über den Inhalt des Entwurfs zwischen den Staaten des Warschauer Vertrages eventuell im Januar auf der Konferenz der Außenminister bzw. ihren Stellvertreter in Erwägung zu ziehen.